



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

53. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. September 2000

Nummer 53

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	7. 8. 2000	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961; Durchführungshinweise	958

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)	
15. 8. 2000	Bek. - Sitzungen der bund Rhein-Ruhr (VRR)	968
	Hinweise	
	des Landes Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 10 v. 15. 5. 2000	968
	Nr. 11 v. 1. 6. 2000	969
	Nr. 12 v. 15. 6. 2000	969
	Nr. 13 v. 1. 7. 2000	969
	Nr. 14 v. 15. 7. 2000	970

I.

20310

**Zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT)
vom 23. Februar 1961
Durchführungshinweise**

Gem. RdErl. des Finanzministeriums –
B 4100 – 1.1. – IV 1 –
und des Innenministeriums – II A 2 – 7.20.03
– 1/00 v. 7. 8. 2000

Der Gem. RdErl. v. 24. 4. 1961 – SMBl. NRW. 20310 –, zuletzt geändert durch den Gem. RdErl. v. 22. 7. 1999 (MBl. NRW. S. 1024), wird wie folgt geändert:

I. Änderungen des Abschnitts II

1 Hinweise zu § 4:

1.1 Der Hinweis Nr. 3 erhält folgende Fassung:

Zur Schaffung klarer arbeitsrechtlicher Verhältnisse bitten wir, den Arbeitsvertrag schriftlich nach dem Muster der Anlagen 1, 1a, 1b und 1c abzuschließen. Die Muster sind auf die Normalfälle abgestellt und ggf. zu ändern oder zu ergänzen. Soweit in der Vergangenheit andere Arbeitsvertragsmuster verwendet worden sind, kann es dabei verbleiben; eine Umstellung bestehender Arbeitsverträge ist nicht notwendig.

Künftige Vertragsänderungen bitten wir nach dem Muster der Anlage 3 vorzunehmen. Auch dieses Vertragsmuster ist ggf. zu ändern oder zu ergänzen.

1.2 Im Hinweis Nr. 12 wird nach Satz 1 („... Kraft getreten.“) der folgende Satz eingefügt:

Es ist durch Artikel 2a des Gesetzes vom 29. 6. 1998 (BGBl. I S. 1694) und Artikel 7a des Gesetzes vom 24. 3. 1999 (BGBl. I S. 388) geändert worden.

1.3 Im Hinweis Nr. 12.2 werden im ersten Satz die Wörter „die Bezeichnung oder allgemeine“ durch die Wörter „eine kurze Charakterisierung oder“ ersetzt.

2 Hinweise zu § 11:

Der Hinweis Nr. 4 wird um folgenden Text ergänzt:

Abweichend von der dortigen Nr. 3.1.1 ist unter Berücksichtigung der vom BAG (s. Urteil vom 30. Mai 1996 – 6 AZR 537/95 – AP Nr. 2 zu § 611 BGB Nebentätigkeit –) zur Genehmigungspflicht der Nebentätigkeit teilzeitbeschäftigter Angestellter vertretenen Auffassung davon auszugehen, dass auch bei einem unschädlichen Umfang der Nebentätigkeit keine generelle Genehmigungsfreiheit (mehr) besteht. In diesem Fall ist jedoch ein grundsätzlicher Anspruch auf Genehmigung gegeben, es sei denn, es ergäben sich bei sinngemäßer Anwendung des § 68 Abs. 2 LBG Versagensgründe wegen der Beeinträchtigung dienstlicher Interessen oder der möglichen Beeinträchtigung der Arbeitsleistungen im Hauptarbeitsverhältnis.

Die generelle Genehmigungsfreiheit bestimmter – z.B. schriftstellerischer – Nebentätigkeiten nach § 69 LBG bleibt davon unberührt.

3 Hinweise zu § 15:

Der Unterabsatz 6 des Hinweises 9.2 („Muss ein Angestelltererfüllt ist“) wird wie folgt neu gefasst:

Muss ein Angestellter außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit jederzeit über ein Mobilfunkgerät – „Handy“ o.ä. – erreichbar sein, kann diese Bereitschaft als Rufbereitschaft im tariflichen

Sinne zu berücksichtigen sein (s. BAG-Urteil vom 29. Juni 2000 – 6 AZR 900/98 –). Dies gilt aber nur dann, wenn im Einzelfall der Grundgedanke der Rufbereitschaft – nämlich die tatsächliche Bereitschaft, auf Abruf kurzfristig die Arbeit aufzunehmen –, erfüllt ist.

4 Hinweise zu § 27:

Im Hinweis Nr. 1.1.6 zu Absatz 6 erhält Unterabsatz 1 folgenden Wortlaut:

Nach Absatz 6 werden bei der Festsetzung der Grundvergütung auch Zeiten einer früheren Tätigkeit „im öffentlichen Dienst“ berücksichtigt. Sie brauchen nicht in einem Angestelltenverhältnis, sondern können auch in einem anderen Rechtsverhältnis zurückgelegt worden sein. Was unter „öffentlicher Dienst“ zu verstehen ist, wird in der Protokollnotiz Nr. 1 zu Absatz 6 definiert. Daneben können bei der Feststellung der Lebensaltersstufe auch Zeiten einer entsprechenden Tätigkeit in der öffentlichen Verwaltung eines anderen Mitgliedsstaates der EU ebenso angerechnet werden wie Zeiten im öffentlichen Dienst (s. Urteil des EuGH vom 12. März 1998 – C 187/96 – EuGHE I 1998 S. 1095). Voraussetzung für die Berücksichtigung von Vordienstzeiten ist jedoch, dass zwischen den Rechtsverhältnissen keine Unterbrechungszeit liegt.

5 Hinweise zu § 33:

Der Hinweis Nr. 2 erhält folgende Fassung:

Absatz 2 enthält die Ermächtigung, unter bestimmten Voraussetzungen eine Baustellenzulage zu gewähren. Von dieser „Kann-Vorschrift“ ist ab dem 1. 7. 2000 kein Gebrauch mehr zu machen.

6 Hinweise zu § 37:

6.1 Im Hinweis Nr. 14 wird in Satz 1 der Klammerzusatz „(zum Begriff des Arbeitsunfalls vgl. die §§ 548 – 550 RVO)“ durch die Wörter „(zum Begriff des Arbeitsunfalls/der Berufskrankheit vgl. die §§ 8 – 13 SGB VII)“ ersetzt.

6.2 Im Hinweis Nr. 15 wird im zweiten Unterabsatz nach dessen Satz 3 („... der Leistungen aus einer Zusatzversorgung“) der folgende Satz eingefügt:

Das Bundesarbeitsgericht hat die Berechtigung des Arbeitgebers zur Rückforderung überzahlter Krankenbezüge mit Urteil vom 30. September 1999 – 6 AZR 130/98 (DB 2000 S. 926) ausdrücklich bestätigt.

7 Hinweise zu § 51:

Es wird folgender Hinweis Nr. 7 angefügt:

7 Mit Urteil vom 21. September 1999 – 9 AZR 705/98 – (BB 2000 S. 881) hat das BAG entschieden, dass mit der Erhebung einer Kündigungsschutzklage in der Regel nicht automatisch auch die Geltendmachung von Urlaubs- oder Urlaubsabgeltungsansprüchen verbunden ist. Der gekündigte Arbeitnehmer muss auch in diesem Fall ausdrücklich den Urlaub im Urlaubsjahr oder spätestens im Übertragungszeitraum einfordern, wenn er den Arbeitgeber für den mit Fristablauf eintretenden Verfall des Urlaubsanspruchs haftbar machen will. Einigen sich die Arbeitsvertragsparteien nach Erhebung einer Kündigungsschutzklage in einem Vergleich über die rückwirkende Auflösung des Arbeitsverhältnisses, ist der Abgeltungsanspruch bereits mit dem vereinbarten Ende des Arbeitsverhältnisses entstanden. Der Abgeltungsanspruch nach dem Bundesurlaubsgesetz erlischt spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem auch der Urlaubsanspruch bei Fortbestand des Arbeitsverhältnisses verfallen wäre.

Anlagen
1 bis 1c

8 Hinweise zu § 56:

Im Hinweis Nr. 3 werden im Satz 2 die Wörter „Trennungsschädigung (§ 43)“ durch die Wörter „Trennungsschädigung (§ 44)“ ersetzt.

9 Hinweise zu § 57:

Der Hinweis Nr. 1 erhält folgende Fassung:

1 Die Beendigung von Arbeitsverhältnissen durch Kündigung bedarf gem. § 623 BGB, der durch Artikel 2 des Gesetzes zur Vereinfachung und Beschleunigung des arbeitsgerichtlichen Verfahrens (Arbeitsgerichtsbeschleunigungsgesetz) vom 30. März 2000 – BGBl. I S. 333 – mit Wirkung vom 1. Mai 2000 in das BGB eingefügt worden ist, der Schriftform. Dies gilt unabhängig davon, ob die Kündigung vom Arbeitgeber oder vom Arbeitnehmer ausgesprochen wird.

Da es sich um eine kraft Gesetzes vorgesehene Schriftform handelt, hat die Nichtbeachtung dieses Erfordernisses die Nichtigkeit der Kündigung zur Folge (vgl. Urteil des BAG v. 9. 2. 1972 – 4 AZR 149/71 – AP Nr. 1 zu § 4 BAT).

10 Hinweise zu § 58:

Der Hinweis Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:

2 Nach Maßgabe des mit Wirkung vom 1. Mai 2000 durch Artikel 2 des Gesetzes zur Vereinfachung und Beschleunigung des arbeitsgerichtlichen Verfahrens (Arbeitsgerichtsbeschleunigungsgesetz) vom 30. März 2000 – BGBl. I S. 333 – in das BGB eingefügten § 623 BGB bedarf die Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Auflösungsvertrag zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

11 Hinweise zu § 63:

Im Hinweis Nr. 4 wird das Datum „1. 1. 1986“ durch das Datum „1. 1. 1988“ ersetzt.

12 Hinweise zu § 64:

Im Hinweis Nr. 2 wird Satz 1 durch den folgenden Text ersetzt:

Das Übergangsgeld ist Arbeitsentgelt i.S. des Steuerrechts und ist daher steuerpflichtig, soweit es nicht nach § 3 Nr. 9 des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerfrei ist.

Nach § 3 Nr. 9 EStG sind Abfindungen, die wegen einer vom Arbeitgeber veranlassten oder gerichtlich ausgesprochenen Auflösung des Dienstverhältnisses gezahlt werden, bis zur Höhe der gesetzlich festgelegten Höchstbeträge steuerfrei.

Abfindungen sind dabei Entschädigungen, die der Arbeitnehmer als Ausgleich für die mit der Auflösung des Dienstverhältnisses verbundenen Nachteile, insbesondere für den Verlust des Arbeitsplatzes, erhält. Es ist unerheblich auf welcher Rechtsgrundlage die Zahlung der Abfindung beruht (vgl. Lohnsteuerhandbuch 2000 R 9 zu § 3 Nr. 9 Abs. 1 S. 1 und 3).

Steuerpflichtig bleibt das Übergangsgeld aber in voller Höhe, wenn es nach Ablauf eines befristeten Dienstverhältnisses gezahlt wird (vgl. H 9 zu § 3 Nr. 9 Lohnsteuerhandbuch 2000); hier fehlt es an der durch den Arbeitgeber veranlassten Auflösung.

II. Änderungen des Abschnitts III

Abschnitt III des Gem. RdErl. („Zu den Anlagen 1a und 1b“) wird im Anschluss an den dortigen Abschnitt V („Öffentlicher Dienst ... anwendet.“) um den folgenden Text ergänzt:

Daneben können Zeiten einer entsprechenden Tätigkeit in der öffentlichen Verwaltung eines anderen EU-Staates als Tätigkeit „im öffentlichen Dienst“ berücksichtigt werden (s. Urteil des EuGH vom 15. Januar 1998 – C 15/96 – AP Nr. 1 zu Art. 48 EG-Vertrag).

III. Änderungen des Abschnitts IV

Im Abschnitt IV („Zu den Sonderregelungen“) des Gem. RdErl. wird der Hinweis Nr. 4 zu SR 2y um folgenden Satz ergänzt:

Ein Arbeitsvertragsmuster ist als Anlage 1a beigelegt.

**Muster für Arbeitsverträge mit Angestellten,
für die der BAT gilt und die auf unbestimmte Zeit eingestellt werden¹**

Zwischen

vertreten durch (Arbeitgeber)

und

Frau/Herrn

wohnhaft in

..... (Angestellte/r)

geboren am:

wird - vorbehaltlich²

..... - folgender

Arbeitsvertrag

geschlossen:

§ 1

Frau/Herr

wird ab

☐ als vollbeschäftigte/r Angestellte/r³

☐ als nicht vollbeschäftigte/r Angestellte/r³

☐ mit der Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten³

☐ mit der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten^{3 4}

☐ mit einer durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von Stunden^{3 5} auf unbestimmte Zeit eingestellt.⁶

§ 2

Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach dem Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) und den diesen ergänzen, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen in der für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) jeweils geltenden Fassung. Außerdem finden die im Bereich des Arbeitgebers jeweils geltenden sonstigen einschlägigen Tarifverträge Anwendung.

§ 3⁷

Die Probezeit nach § 5 Satz 1 erster Halbsatz BAT beträgt sechs Monate. § 5 Satz 2 BAT (Verlängerung der Probezeit) bleibt unberührt.

§ 4

Die/Der Angestellte ist in der Vergütungsgruppe der Anlage 1a/1b⁸ zum BAT eingruppiert (§ 22 Abs. 3 BAT).

§ 5

(1) Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:

.....

.....

.....

(2) Die Nebenabrede kann mit einer Frist

☐ von zwei Wochen zum Monatsschluss³

☐ von

zum³

schriftlich gekündigt werden.²

§ 6

Änderungen und Ergänzungen des Arbeitsvertrages einschließlich von Nebenabreden sowie Vereinbarungen weiterer Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Arbeitgeber)

.....
(Angestellte/r)

¹ Dieses (allgemeine) Vertragsmuster ist nicht für Krankenhausärzte, für Musikschullehrer und für Lehrkräfte zu verwenden; für diese Angestellten liegen besondere Vertragsmuster vor.

² Auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages z.B. von dem Ergebnis einer Prüfung oder einer ärztlichen Untersuchung abhängig gemacht wird.

³ Zutreffendes bitte ankreuzen!

⁴ Auszufüllen, wenn ein anderer Anteil als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit (z.B. drei Viertel; 60 v.H.) vereinbart werden soll.

⁵ Nur auszufüllen, wenn die vereinbarte Stundenzahl auch bei einer allgemeinen tariflichen Änderung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit unverändert bleiben soll.

⁶ Ist es aufgrund der arbeitsvertraglich geschuldeten Leistung der/des Angestellten (z.B. Schulsekretärin) oder aus Gründen der Dienstplangestaltung erforderlich, den Ausgleichszeitraum des § 15 Abs. 1 Satz 2 BAT zu verlängern (z.B. ein Jahr), sollte folgender Satz angefügt werden:
„Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit wird ein Zeitraum von zugrunde gelegt.“

⁷ a) Wird die/die Angestellte im unmittelbaren Anschluss an ein erfolgreich abgeschlossenes Ausbildungsverhältnis nach dem Manteltarifvertrag für Auszubildende bei derselben Dienststelle oder bei demselben Betrieb eingestellt, ist der Text des § 3 wie folgt zu fassen:
„Eine Probezeit entfällt (§ 5 Satz 1 zweiter Halbsatz dritte Alternative BAT).“

b) Soll die Probezeit beträgt (§ 5 Satz 1 zweiter Halbsatz zweite Alternative BAT). § 5 Satz 2 BAT (Verlängerung der Probezeit) bleibt unberührt.“

c) Soll auf eine Probezeit nach § 5 Satz 1 zweiter Halbsatz erste Alternative BAT ausnahmsweise verzichtet werden, ist der Text des § 3 wie folgt zu fassen:
„Eine Probezeit ist nicht vereinbart (§ 5 Satz 1 zweiter Halbsatz erste Alternative BAT).“

⁸ Nichtzutreffendes bitte streichen!

⁹ Für den Fall, dass die vereinbarte Nebenabrede während der Laufzeit des Vertrages nicht gesondert kündbar sein soll, ist Absatz 2 zu streichen.

Muster für Arbeitsverträge mit Angestellten nach SR 2y BAT 1

Zwischen

vertreten durch (Arbeitgeber)

und

Frau/Herrn

wohnhaft in

..... (Angestellte/r)

geboren am:

wird – vorbehaltlich ²

..... – folgender

Arbeitsvertrag

geschlossen:

§ 1

Frau/Herr

wird ab

☐ als vollbeschäftigte/r Angestellte/r ³☐ als nicht vollbeschäftigte/r Angestellte/r ³☐ mit der Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten ³☐ mit der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten ^{3 4}☐ mit einer durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von Stunden ^{3 5}eingestellt, ⁶ und zwar☐ als Zeitangestellte/r bis zum ³☐ als Angestellte/r für folgende Aufgaben von begrenzter Dauer: ³

.....

.....

.....

bis ⁷☐ als Aushilfsangestellte/r ³☐ zur Vertretung ³☐ zur zeitweiligen Aushilfe ³bis ^{7 8}**§ 2**

Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach dem Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) und den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen in der für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) jeweils geltenden Fassung, insbesondere den SR 2y BAT. Außerdem finden die im Bereich des Arbeitgebers jeweils geltenden sonstigen einschlägigen Tarifverträge Anwendung.

§ 3⁹

Die Probezeit nach § 5 Satz 1 erster Halbsatz BAT beträgt sechs Monate. § 5 Satz 2 BAT (Verlängerung der Probezeit) bleibt unberührt.

§ 4

Die/Der Angestellte ist in der Vergütungsgruppe der Anlage 1 a/1 b¹⁰ zum BAT eingruppiert (§ 22 Abs. 3 BAT).

§ 5

(1) Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:

.....

(2) Die Nebenabrede kann mit einer Frist

☐ von zwei Wochen zum Monatsschluss³

☐ von

zum³

schriftlich gekündigt werden.¹¹

§ 6

Änderungen und Ergänzungen des Arbeitsvertrages einschließlich von Nebenabreden sowie Vereinbarungen weiterer Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

.....
 (Ort, Datum)

.....
 (Arbeitgeber)

.....
 (Angestellte/r)

¹ Dieses (allgemeine) Vertragsmuster ist nicht für Krankenhausärzte, für Musikschullehrer, für Lehrkräfte und für Angestellte nach § 21 Bundeserziehungsgeldgesetz zu verwenden; für diese Angestellten liegen besondere Vertragsmuster vor.

² Auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages z.B. von dem Ergebnis einer Prüfung oder einer ärztlichen Untersuchung abhängig gemacht wird.

³ Zutreffendes bitte ankreuzen!

⁴ Auszufüllen, wenn ein anderer Anteil als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit (z.B. drei Viertel; 60 v.H.) vereinbart werden soll.

⁵ Nur auszufüllen, wenn die vereinbarte Stundenzahl auch bei einer allgemeinen tariflichen Änderung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit unverändert bleiben soll.

⁶ Ist es aufgrund der arbeitsvertraglich geschuldeten Leistung der/des Angestellten (z.B. Schulsekretärin) oder aus Gründen der Dienstplangestaltung erforderlich, den Ausgleichszeitraum des § 15 Abs. 1 Satz 2 BAT zu verlängern (z.B. ein Jahr), sollte dem § 1 folgender Satz angefügt werden:
 „Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit wird ein Zeitraum von zugrunde gelegt.“

⁷ Zeitpunkt bzw. Ereignis angeben, mit dessen Eintritt das Arbeitsverhältnis endet.

⁸ Bei Vertretung wegen Krankheit der/des zu Vertretenden empfiehlt sich folgende Formulierung:

„..... bis zur Wiederaufnahme der Tätigkeit von Frau/Herrn bzw. ihrem/seinem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis, längstens bis zum Im Falle des Ausscheidens des/der zu Vertretenden behält sich der Arbeitgeber ausdrücklich das Recht vor, über die Besetzung des Arbeitsplatzes und die Anforderungen hieran neu zu entscheiden.“

⁹ a) Wird die/die Angestellte im unmittelbaren Anschluss an ein erfolgreich abgeschlossenes Ausbildungsverhältnis nach dem Manteltarifvertrag für Auszubildende bei derselben Dienststelle oder bei demselben Betrieb eingestellt, ist der Text des § 3 wie folgt zu fassen:

„Eine Probezeit entfällt (§ 5 Satz 1 zweiter Halbsatz dritte Alternative BAT).“

b) Soll die Probezeit nach § 5 Satz 1 zweiter Halbsatz zweite Alternative BAT ausnahmsweise (auch bei einer Vertragsdauer von höchstens sechs Monaten) verkürzt werden, ist der Text des § 3 wie folgt zu fassen:

„Die Probezeit beträgt (§ 5 Satz 1 zweiter Halbsatz zweite Alternative BAT). § 5 Satz 2 BAT (Verlängerung der Probezeit) bleibt unberührt.“

c) Soll auf eine Probezeit nach § 5 Satz 1 zweiter Halbsatz erste Alternative BAT ausnahmsweise verzichtet werden, ist der Text des § 3 wie folgt zu fassen:

„Eine Probezeit ist nicht vereinbart (§ 5 Satz 1 zweiter Halbsatz erste Alternative BAT).“

¹⁰ Nichtzutreffendes bitte streichen!

¹¹ Für den Fall, dass die vereinbarte Nebenabrede während der Laufzeit des Vertrages nicht gesondert kündbar sein soll, ist Absatz 2 zu streichen.

**Muster für Arbeitsverträge mit Angestellten, für die der BAT gilt
und die nach dem Beschäftigungsförderungsgesetz befristet eingestellt werden**

Zwischen

.....
vertreten durch (Arbeitgeber)

und

Frau/Herrn
.....

wohnhaft in
.....

..... (Angestellte/r)

geboren am:

wird – vorbehaltlich ¹
.....

..... – folgender

Arbeitsvertrag

geschlossen:

§ 1

Frau/Herr

wird nach § 1 des Gesetzes über arbeitsrechtliche Vorschriften zur Beschäftigungsförderung vom 26. April 1985 (BGBl. I S. 710) in der jeweils geltenden Fassung ab bis zum ²

☐ als vollbeschäftigte/r Angestellte/r ³

☐ als nicht vollbeschäftigte/r Angestellte/r ³

☐ mit der Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten ³

☐ mit der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten ^{3 4}

☐ mit einer durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von Stunden ^{3 5}

befristet eingestellt. ⁶

§ 2

Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach dem Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) und den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen in der für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) jeweils geltenden Fassung. Außerdem finden die im Bereich des Arbeitgebers jeweils geltenden sonstigen einschlägigen Tarifverträge Anwendung.

§ 3

Die Probezeit beträgt vier Wochen/sechs Wochen ⁷ (Protokollnotiz Nr. 6 Unterabs. 2 Buchst. c zu Nr. 1 SR 2y BAT). § 5 Satz 2 BAT (Verlängerung der Probezeit) bleibt unberührt.

§ 4

Die/Der Angestellte ist in der Vergütungsgruppe der Anlage 1a/1b ⁸ zum BAT eingruppiert (§ 22 Abs. 3 BAT).

§ 5

(1) Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:

.....
.....
.....
.....

(2) Die Nebenabrede kann mit einer Frist

☐ von zwei Wochen zum Monatsschluß³

☐ von

zum³

schriftlich gekündigt werden.³

§ 6

Änderungen und Ergänzungen des Arbeitsvertrages einschließlich von Nebenabreden sowie Vereinbarungen weiterer Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Arbeitgeber)

.....
(Angestellte/r)

¹ Auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages z.B. von dem Ergebnis einer Prüfung oder einer ärztlichen Untersuchung abhängig gemacht wird.

² Die Befristung darf, wenn die/der Angestellte bei Beginn des befristeten Arbeitsverhältnisses das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, höchstens einen Zeitraum von zwei Jahren betragen (§ 1 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Absatz 2 BeschFG). Die Dauer des Arbeitsverhältnisses soll in der Regel zwölf Monate nicht überschreiten; sie muß mindestens sechs Monate betragen (Protokollnotiz Nr. 6 Unterabs. 2 Buchst. b zu Nr. 1 SR 2y BAT).

³ Zutreffendes bitte ankreuzen!

⁴ Auszufüllen, wenn ein anderer Anteil als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit (z.B. drei Viertel; 60 v.H.) vereinbart werden soll.

⁵ Nur auszufüllen, wenn die vereinbarte Stundenzahl auch bei einer allgemeinen tariflichen Änderung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit unverändert bleiben soll.

⁶ Ist es aufgrund der arbeitsvertraglich geschuldeten Leistung der/des Angestellten (z.B. Schulsekretärin) oder aus Gründen der Dienstplangestaltung erforderlich, den Ausgleichszeitraum des § 15 Abs. 1 Satz 2 BAT zu verlängern (z.B. ein Jahr), sollte folgender Satz angefügt werden:

„Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit wird ein Zeitraum von zugrunde gelegt.“

⁷ Nichtzutreffendes bitte streichen! – Eine Probezeit von vier Wochen gilt bei einem Arbeitsverhältnis von weniger als zwölf Monaten; bei einem Arbeitsverhältnis von mindestens zwölf Monaten gilt eine Probezeit von sechs Wochen.

⁸ Nichtzutreffendes bitte streichen!

⁹ Für den Fall, daß die vereinbarte Nebenabrede während der Laufzeit des Vertrages nicht gesondert kündbar sein soll, ist Absatz 2 zu streichen.

**Muster für Arbeitsverträge mit Angestellten nach SR 2 y BAT
i.V.m. § 21 des Bundeserziehungsgeldgesetzes**

Zwischen

.....
vertreten durch (Arbeitgeber)

und

Frau/Herrn

wohnhaft in

..... (Angestellte/r)

geboren am:

wird – vorbehaltlich ¹

..... – folgender

Arbeitsvertrag

geschlossen:

Frau/Herr § 1

wird ab

☐ als vollbeschäftigte/r Angestellte/r ²

☐ als nicht vollbeschäftigte/r Angestellte/r ²

☐ mit der Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten ²

☐ mit der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten ^{2 3}

☐ mit einer durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von Stunden ^{2 4}

befristet nach § 21 Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG) in der jeweiligen Fassung als Angestellte/r zur Vertretung von Frau/Herrn eingestellt ⁵, und zwar

☐ für die Dauer der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz / eines ggf. anschließenden Erziehungsurlaubs / des Erziehungsurlaubs / des Betreuungsurlaubs ^{2 6 7}

☐ bis zum ^{2 6}

§ 2

Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach dem Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) und den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen in der für den Bereich der Tariftgemeinschaft deutscher Länder (TdL) jeweils geltenden Fassung, insbesondere den SR 2y BAT. Außerdem finden die im Bereich des Arbeitgebers jeweils geltenden sonstigen einschlägigen Tarifverträge Anwendung.

Ungeachtet der in Nr. 7 SR 2y BAT enthaltenen Regelungen kann das Arbeitsverhältnis nach § 21 Abs. 4 BERzGG gekündigt werden.

§ 3 ⁸

Die Probezeit nach § 5 Satz 1 erster Halbsatz BAT beträgt sechs Monate. § 5 Satz 2 BAT (Verlängerung der Probezeit) bleibt unberührt.

§ 4

Die/Der Angestellte ist in der Vergütungsgruppe der Anlage 1a/1b⁷ zum BAT eingruppiert (§ 22 Abs. 3 BAT).

§ 5

(1) Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:

.....

.....

.....

(2) Die Nebenabrede kann mit einer Frist

☐ von zwei Wochen zum Monatsschluss ²

☐ von

zum ²

schriftlich gekündigt werden. ³

§ 6

Änderungen und Ergänzungen des Arbeitsvertrages einschließlich von Nebenabreden sowie Vereinbarungen weiterer Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Arbeitgeber)

.....
(Angestellte/r)

¹ Auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages z.B. von dem Ergebnis einer Prüfung oder einer ärztlichen Untersuchung abhängig gemacht wird.

² Zutreffendes bitte ankreuzen!

³ Auszufüllen, wenn ein anderer Anteil als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit (z.B. drei Viertel; 60 v.H.) vereinbart werden soll.

⁴ Nur auszufüllen, wenn die vereinbarte Stundenzahl auch bei einer allgemeinen tariflichen Änderung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit unverändert bleiben soll.

⁵ Ist es aufgrund der arbeitsvertraglich geschuldeten Leistung der/des Angestellten (z.B. Schulsekretärin) oder aus Gründen der Dienstplangestaltung erforderlich, den Ausgleichszeitraum des § 15 Abs. 1 Satz 2 BAT zu verlängern (z.B. ein Jahr), sollte dem § 1 folgender Satz angefügt werden:
„Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit wird ein Zeitraum von zugrunde gelegt.“

Hinweis: In befristeten Arbeitsverträgen mit Lehrkräften ist diese Ergänzung nicht vorzunehmen (vgl. Nr. 3 SR 2 I BAT).

⁶ Befristete Arbeitsverträge können zur Vertretung eines anderen Arbeitnehmers für Zeiten eines Beschäftigungsverbotes nach dem Mutterschutzgesetz, eines Erziehungsurlaubs, einer auf Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder einzelvertraglicher Vereinbarung beruhenden Arbeitsfreistellung zur Betreuung eines Kindes (Betreuungsurlaub) oder für diese Zeiten zusammen oder für Teile davon (einschließlich etwa notwendiger Zeiten einer Einarbeitung) abgeschlossen werden. Die Dauer der Befristung muss kalendermäßig bestimmt oder bestimmbar oder den in § 21 Abs. 1 und 2 BErzGG genannten Zwecken zu entnehmen sein.

⁷ Nichtzutreffendes bitte streichen!

⁸ a) Wird die/die Angestellte im unmittelbaren Anschluss an ein erfolgreich abgeschlossenes Ausbildungsverhältnis nach dem Manteltarifvertrag für Auszubildende bei derselben Dienststelle oder bei demselben Betrieb eingestellt, ist der Text des § 3 wie folgt zu fassen:

„Eine Probezeit entfällt (§ 5 Satz 1 zweiter Halbsatz dritte Alternative BAT).“

b) Soll die Probezeit nach § 5 Satz 1 zweiter Halbsatz zweite Alternative BAT ausnahmsweise (auch bei einer Vertragsdauer von höchstens sechs Monaten) verkürzt werden, ist der Text des § 3 wie folgt zu fassen:

„Die Probezeit beträgt (§ 5 Satz 1 zweiter Halbsatz zweite Alternative BAT). § 5 Satz 2 BAT (Verlängerung der Probezeit) bleibt unberührt.“

c) Soll auf eine Probezeit nach § 5 Satz 1 zweiter Halbsatz erste Alternative BAT ausnahmsweise verzichtet werden, ist der Text des § 3 wie folgt zu fassen:

„Eine Probezeit ist nicht vereinbart (§ 5 Satz 1 zweiter Halbsatz erste Alternative BAT).“

⁹ Für den Fall, dass die vereinbarte Nebenabrede während der Laufzeit des Vertrages nicht gesondert kündbar sein soll, ist Absatz 2 zu streichen.

II.

**Zweckverband
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)****Sitzungen der Fachausschüsse
der Verbandsversammlung des Zweckverbandes
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)**

Bek. d. Zweckverbandes
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr v. 15. 8. 2000

Zur Vorbereitung auf die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR am 28. September 2000 finden folgende öffentliche Sitzungen der Fachausschüsse statt:

Tarif- und Marketing-Ausschuß
Dienstag, 19. September 2000, 13.00 Uhr,
Rathaus der Stadt Essen, Raum R. 1.21

Verkehrs- und Planungsausschuß
Mittwoch, 20. September 2000, 13.00 Uhr,
Rathaus der Stadt Essen, Raum R. 1.17

Haupt- und Finanzausschuß
Dienstag, 26. September 2000, 10.00 Uhr
Rathaus der Stadt Essen, Raum R. 1.21

Die Tagesordnung für die Sitzung der Verbandsversammlung am 28. September 2000 wird in Kürze öffentlich bekanntgemacht.

Essen, den 15. August 2000

Hubert Gleixner
Geschäftsführer

– MBl. NRW. 2000 S. 968.

Hinweise**Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Nr. 10 v. 15. 5. 2000

(Einzelpreis dieser Nummer beträgt 4,60 DM zuzügl. Portokosten)

Allgemeine Verfügungen	Seite		Seite
Geschäftliche Behandlung der Auskünfte aus dem Melderegister nach § 31 Abs. 2 Meldegesetz NW	113	3. StVG §§ 7, 18; ZPO § 286. – Allein daraus, dass ein Fahrzeug entwendet, mit ihm dann ein Unfall verursacht und das Unfallfahrzeug am Unfallort zurückgelassen wird, während der Unfallverursacher zu Fuß flieht, ergibt sich noch kein Indizienbeweis für das Vorliegen eines gestellten Unfalls. – Überzeugungskräftig ist ein Indiz nur dann, wenn es mit der zu beweisenden Haupttatsache weit eher zu vereinbaren ist als mit einer abweichenden Fallgestaltung. Als Indiz für die behauptete Haupttatsache „gestellter Unfall“ tragfähig ist ein Umstand dann, wenn es für ihn entweder – bei im Übrigen unveränderter Ausgangslage – bei der Annahme eines echten Unfalls keine plausible Erklärung gibt oder wenn dieser Umstand bei einem gestellten Unfall signifikant häufiger zu beobachten ist als bei einem echten Unfall. – OLG Köln vom 17. November 1999 – 2 U 15/99	119
Anweisung für die Behandlung der in amtlichen Gewahrsam gelangten Gegenstände (Gewahrsamssachenanweisung)	114		
Bekanntmachungen	114	Strafrecht	
Personalnachrichten	114	1. StPO § 268a I und 2, § 305 I, § 453 II Satz 1, § 401 I. – Der durch eine Straftat Geschädigte kann die in einem Bewährungsbeschluss gegen den verurteilten Täter getroffenen Anordnungen nicht mit der Beschwerde anfechten. – OLG Düsseldorf vom 9. November 1999 – 1 Ws 858 – 859/99	123
Ausschreibungen	116	2. StPO § 140 I Nr. 5, II Satz 1, III Satz 1. – Die Bestellung eines Pflichtverteidigers für einen seit mindestens drei Monaten in Untersuchungshaft einsitzenden Angeklagten ist, wenn dieser mindestens zwei Wochen vor Beginn der Hauptverhandlung in die Freiheit entlassen wird, nicht zwingend aufzuheben; vielmehr ist dem Vorsitzenden des Gerichts ein Ermessensspielraum eingeräumt, den auszuschöpfen er verpflichtet ist. – Auch wenn die Aufhebung der wegen der Inhaftierung des Angeklagten angeordneten Bestellung eines Pflichtverteidigers wegen dessen Entlassung aus der Haft vor Beginn der Hauptverhandlung in Betracht kommt, ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Beordnung eines Verteidigers nach § 140 II StPO vorliegen. – Bei der Beurteilung, ob die Schwere der Tat die Bestellung eines Pflichtverteidigers nach § 140 II StPO erfordert, sind neben der Höhe der zu erwartenden Strafe auch sonstige schwerwiegende mittelbare Nachteile für den Angeklagten – etwa der drohende Widerruf der Aussetzung der Vollstreckung einer (insbesondere längeren) Freiheitsstrafe in anderer Sache – zu berücksichtigen. – OLG Düsseldorf vom 11. November 1999 – 1 Ws 919 – 920/99	123
Gesetzgebungsübersicht	117		
Rechtsprechung	117		
Zivilrecht			
1. ZPO §§ 336, 337, 139, 278 IV. – Wirkt der Vorsitzende einer Zivilkammer (erst) im Termin zur mündlichen Verhandlung gem. § 139 I ZPO auf die Stellung sachdienlicher Anträge hin, kann es geboten sein, einen neuen Verhandlungstermin anzuberaumen. – Hält der Vorsitzende im Rahmen des ihm zustehenden Ermessens den neuen Termin für erforderlich und räumt er der belehrten Partei hierdurch eine angemessene Reaktionsfrist zu seinen Hinweisen ein, handelt er nicht verfahrensfehlerhaft. Einen Antrag auf Erlass eines Versäumnisurteils ist in diesem Falle nicht zu entsprechend (§ 337 ZPO analog). – OLG Köln vom 4. Januar 2000 – 6 W 82/99	117		
2. BGB §§ 2247, 2267; ZPO §§ 416, 440. – Die Zeichnung des Namens am Rande einer Testamentsurkunde stellt in der Regel keine Unterschrift dar. Etwas anderes kann aber – nach den tatsächlichen Umständen des Einzelfalls – dann gelten, wenn auf dem betreffenden Blatt unter dem Text kein Raum für eine Unterzeichnung war und sich deshalb der neben den Text gesetzte Namenszug des Testierenden nach der Würdigung des Tatrichters als räumlicher Abschluss der Urkunde darstellt. – Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGHZ 113, 48 ff.; BGH in NJW 1992, 829 ff.), nach der ein auf den oberen Rand eines Überweisungsformulars oder ein neben den Text einer Quittung gesetzter Namenszug keine Unterschriften im Sinne der §§ 416, 440 II ZPO darstellen, steht dem nicht entgegen. – OLG Köln vom 5. November 1999 – 2 Wx 37/99	118		

– MBl. NRW. 2000 S. 968.

Nr. 11. v. 1. 6. 2000

(Einzelpreis dieser Nummer beträgt 4,60 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen			
Anordnung über die Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen im Geschäftsbereich des Justizministers (Vertretungsordnung JM NW)	125	Begründung enthält, ist die sofortige Beschwerde zulässig und führt zur Aufhebung und Zurückverweisung, da das Beschwerdegericht dann nicht nachprüfen kann, ob das Ausgangsgericht die Grenzen seines Ermessensspielraums verkannt hat. – OLG Köln vom 11. November 1999 – 14 WF 164/99	130
Bekanntmachungen	128		
Personalnachrichten	128		
Ausschreibungen	130		
Rechtsprechung			
Kostenrecht			
1. ZPO §§ 707 II, 769 I. – Wenn die Entscheidung über die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung keinerlei		2. ZPO § 145; BRAGO § 31 I. – Im Falle der Prozessstrennung hat der verfahrensbevollmächtigte Rechtsanwalt die Wahl, ob er einheitlich die Gebühren nach dem Gesamtschreitwert oder gesondert aus den getrennten Verfahren mit den jeweiligen Einzelwerten geltend macht. – OLG Düsseldorf vom 23. September 1999 – 10 WF 27/99	131
		Hinweise auf Neuerscheinungen	132

– MBl. NRW. 2000 S. 969.

Nr. 12. v. 15. 6. 2000

(Einzelpreis dieser Nummer beträgt 4,60 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		Rechtsprechung	
Geschäftsordnung für die Gerichte und die Staatsanwaltschaften des Landes Nordrhein-Westfalen (Geschäftsordnung – GO)	133	Zivilrecht	
Bekanntmachungen	139	§ 253 II Nr. 2, § 538 I Nr. 2 ZPO, §§ 98, 102 GVG. – Verweist die Zivilkammer den Rechtsstreit an die Kammer für Handelssachen desselben Gerichts, tritt nicht nur hinsichtlich der funktionellen, sondern auch hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit Bindungswirkung ein mit der Folge, dass die Klage nicht mehr wegen fehlender örtlicher Zuständigkeit als unzulässig abgewiesen werden darf. – OLG Düsseldorf vom 18. November 1999 – 10 U 17/99	143
Personalnachrichten	140		
Ausschreibungen	141	Hinweise auf Neuerscheinungen	144
Gesetzgebungsübersicht	142		

– MBl. NRW. 2000 S. 969.

Nr. 13 v. 1. 7. 2000

(Einzelpreis dieser Nummer beträgt 4,60 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Bekanntmachungen	145		
Personalnachrichten	147		
Ausschreibungen	149		
Rechtsprechung			
Zivilrecht			
1. BGB §§ 133, 157, 535 ff. – Zu der Frage, welcher Mietzins maßgebend ist, wenn der (gewerbliche) Mieter ein ihm eingeräumtes Optionsrecht auf Verlängerung der Mietzinsdauer wahrnimmt, ohne dass eine Vereinbarung hinsichtlich des nunmehr zu zahlenden Mietzins getroffen wird. – OLG Düsseldorf vom 28. Oktober 1999 – 10 U 177/98	150	3. BGB §§ 254 I, 537, 538. – Zur Frage des Konkurrenzschutzes im Falle der Überlassung gewerblicher Räume an einen Orthopäden, der über die Zusatzqualifikation eines Sportmediziners verfügt, wenn sich der Vermieter gegenüber seinem Erstmietler verpflichtet hatte, keine weiteren Räume „zum Betreiben einer Arztpraxis Fachrichtung Allgemein- und/oder Sportmedizin“ zu vermieten. – OLG Düsseldorf vom 20. Januar 2000 – 10 U 115/98	151
2. BGB § 847 I. – Wird nach einer Dauerwellenbehandlung bei gleichzeitigem Färben der Haare durch das anschließende Anbringen einer Extensionsfrisur das Haar so nachhaltig geschädigt, dass es an der Wurzel abbricht, die Klägerin über einen längeren Zeitraum eine Perücke tragen muss und unter dem Verlust ihres Haupthaars seelisch leidet, ist ein Schmerzensgeld in Höhe von 3.000,00 DM angemessen. – OLG Köln vom 7. Januar 2000 – 19 U 62/99	150	Strafrecht	
		StGB § 315 c I Nr. 2 lit. b. – Zur vorsätzlichen Gefährdung des Straßenverkehrs durch grob verkehrswidriges rücksichtsloses falsches Überholen. – OLG Düsseldorf vom 22. Dezember 1999 – 2 b Ss 87/99 – 46/99 I	153
		Kostenrecht	
		1. BRAGO § 33 I; ZPO § 542 I. – Zugunsten des Prozessbevollmächtigten des Berufungsbeklagten entsteht nur eine halbe Prozessgebühr, wenn er den Erlass eines Versäumnisurteils gegen den säumigen Berufungskläger beantragt (gegen OLG Düsseldorf, 6. Zivilsenat in JurBüro 99, 358). – OLG Düsseldorf vom 14. Dezember 1999 – 10 W 131/99	155
		Hinweise auf Neuerscheinungen	156

– MBl. NRW. 2000 S. 969.

Nr. 14 v. 15. 7. 2000

(Einzelpreis dieser Nummer beträgt 4,60 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen			
Bekanntmachung von Grundbucheintragungen	157	dingung des § 348 III ZPO auf den früheren ersten Termin ist nur geboten; wenn dieser umfassend vorbereitet und mit einer Beweisaufnahme durchgeführt wurde, oder aber auch, wenn die Sache zur Entscheidung reif ist. –	
Dienstkleidungsvorschrift für die Justizverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen	158	OLG Köln vom 3. Dezember 1999 – 3 U 46/99	164
Förderung des Täter-Opfer-Ausgleichs bei Erwachsenen ...	158		
Bekanntmachungen	160	Strafrecht	
Personalnachrichten	161	StVO §§ 12 I Nr. 1, III Nr. 2, 49 I Nr. 12. – Zur Unzulässigkeit des Haltens oder Parkens gegenüber einem auf der Fahrbahn markierten (Behinderten-)Parkplatz, wenn dadurch die für den fließenden Verkehr erforderliche Durchfahrbreite unterschritten und/oder die Benutzung der gekennzeichneten Parkfläche verhindert wird. –	
Ausschreibungen	162	OLG Düsseldorf vom 30. Dezember 1999 – 2 b Ss (OWI) 221/99 I – (OWI) 81/99 I	165
Gesetzgebungsübersicht	163		
Rechtsprechung		Hinweise auf Neuerscheinungen	168
Zivilrecht			
ZPO § 348 III. – Im frühen ersten Termin ist die Übertragung auf den Einzelrichter grundsätzlich zulässig. Eine Anwen-			

– MBL NRW. 2000 S. 970.

Einzelpreis dieser Nummer 5,30 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-3569